

LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Empfangsbestätigung

Stadt Vilseck
Marktplatz 13
92249 Vilseck

Wasserrecht

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
wasserrecht@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
er – 20.02.2024

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
52-6321

Tel.: 09621/39-168
Fax: 09621/37605-343
Name: Herr Richter

Zimmer-Nr. Amberg
1.3.13 11.12.2024

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Ortschaft Ebersbach in den Ebersbach durch die Stadt Vilseck

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbestätigung g. R.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

Bescheid:

1 GEHOBENE ERLAUBNIS (§ 15 WHG)

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Vilseck (Unternehmensträgerin) wird mit Wirkung vom 01.01.2025 die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Ebersbach, durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, erteilt.

1.1.2 Zweck der Erlaubnis

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über die Regenwasserkanäle abgeleiteten Regenwassers der Ortschaft Ebersbach.

Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0
Fax (09621) 39-698
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 4, 5, 10
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
Commerzbank Amberg
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC: BYLADEM1ABG
BIC: GENODEF1AMV
BIC: COBADEFFXXX
BIC: PBNKDEFF#

1.1.3 Plan

Bestandteil dieses Bescheides sind die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Planunterlagen des Ingenieurbüros Dietrich + Rubenbauer, Amberg, vom 12.09.2002, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Amberg vom 07.06.2004 und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 10.08.2004 versehen.

Planunterlagen:

Bezeichnung	Maßstab	Beilage-Nr.
Erläuterungsbericht	---	1
Lageplan	1 : 1.000	3.2
Detallageplan RRB I	1 : 250	3.3
Detallageplan RRB II	1 : 250	3.4
Querprofile RRB I	1 : 100	4.5
Querprofile RRB II	1 : 100	4.6
Auslaufbauwerk RRB I	1 : 25	5.3
Auslaufbauwerk RRB II	1 : 25	5.4
Hydraulischer Nachweis	---	6

Danach wird das Regenwasser aus den Regenklär- und Retentionsteichen wie folgt eingeleitet:

- aus dem RRB I auf dem Grundstück Fl.Nr. 2803, Gemarkung Gressenwöhr in den Ebersbach (Gewässergrundstück Fl.Nr. 2608, Gemarkung Gressenwöhr).
- aus dem RRB II auf dem Grundstück Fl.Nr. 2585/2, Gemarkung Gressenwöhr in den Ebersbach (Gewässergrundstück Fl.Nr. 2608, Gemarkung Gressenwöhr).

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im modifizierten Trennverfahren ($A_u = 5,71$ ha) mit folgenden Bestandteilen:

- 2 Regenklär- und Retentionsteiche
RRB I ($A = 283 \text{ m}^2$; $V = 410 \text{ m}^3$)
RRB II ($A = 93 \text{ m}^2$; $V = 130 \text{ m}^3$)
- 2 Auslaufbauwerke (Einleitungsstellen)
in oberirdische Gewässer
- 2 Notüberläufe
(wasserrechtlich nicht behandelt)

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2044 befristet.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 **Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Regenklär- und Retentionsteichen**

1.3.1.1 Einleitungsmenge

Folgender Abfluss darf bei niedergehendem Berechnungsregen nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)
RRB I	81
RRB II	25

1.3.1.2 Inhaltsstoffe

In die Regenwasserkanäle und die Regenklär- und Retentionsteiche dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer, Wirtschaftsdünger und Abfälle eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.3.1.3 Waschen von Kraftfahrzeugen

Der Betreiber hat das Waschen von Kraftfahrzeugen im Bereich des Trennsystems grundsätzlich zu untersagen. Flächen, von denen eine besondere Verschmutzung ausgehen kann (z. B. Waschplätze und unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer), sind über Regenrückhaltebecken und ggf. entsprechende Vorreinigungsanlagen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider) an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

1.3.1.4 Anwendung von Pestiziden

Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen- und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide o. ä. verwendet werden.

1.3.2 **Bauausführung / Instandsetzung**

1.3.2.1 Regenklär- und Retentionsteiches I

Die Funktion des Regenklär- und Retentionsteiches I (RRB I) ist durch Bewuchs nicht mehr gegeben. Eine Ertüchtigung ist bis zum **31.03.2025** durchzuführen und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach bis spätestens 30.04.2025 schriftlich mitzuteilen.

Es ist eine Tauchwand vor dem Ablauf und des Notüberlaufs des Regenklär- und Retentionsteiches I (RRB I) im Jahr 2025 anzubringen.

1.3.2.2 Regenklär- und Retentionsteiches II

Es ist eine Tauchwand vor dem Ablauf und des Notüberlaufs des Regenklär- und Retentionsteiches II (RRB II) im Jahr 2025 anzubringen.

1.3.3 **Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift**

1.3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.3.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.3.4 Unterhaltung der Abwasseranlage

Regenklär- und Retentionsteiche sind Abwasseranlagen deren Unterhaltung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen (z. B. Räumung des Beckens) sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Eine Verbuschung des Regenrückhalteriums ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zuverlässig entgegenzuwirken (jährliche Mahd).

Regenwasserabläufe und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers sind regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen. Anfallende Schlämme und Sedimente sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften (geltendes Abfallrecht) zu entsorgen.

1.3.4 **Unterhaltung des Vorfluters**

Dem Unternehmensträger obliegt die Unterhaltung des Bachbettes soweit, als es durch die Benutzungsanlage bedingt ist.

Die ggf. erforderlichen Arbeiten sind nach Rücksprache und Anweisung des Wasserwirtschaftsamtes Weiden durchzuführen. Als Unterhaltungsstrecke wird grundsätzlich ein Bereich von jeweils 5 m ober- und 5 m unterhalb der Einleitungs- sowie Kreuzungsstellen festgelegt.

Weitere Unterhaltungsmaßnahmen, die durch die Anlage bedingt sind und über den o. g. Bereich hinausgehen, werden vorbehalten und im Einzelfall durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden festgelegt.

1.3.5 **Anzeige- und Informationspflichten**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.6 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2 KOSTENENTSCHEIDUNG

2.1 Die Stadt Vilseck hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 315,00 € festgesetzt.

2.3 Die Auslagen betragen 378,00 €.

Gründe:

1 SACHVERHALT

1.1 Unternehmen:

Die Stadt Vilseck hat Anfang der 2000er Jahre im Ortsteil Ebersbach die Abwasserbeseitigung saniert.

Dabei wurde ein Trennsystem zur Entwässerung der Ortschaft errichtet. Die bestehenden Hangwasser- und Straßenentwässerungskanäle sowie offenen Gräben dienen zur Entwässerung des Regenwassers innerhalb der Bebauung. Ein Teil der Regenwässer wird nicht gesammelt und direkt an den Entstehungsstellen breitflächig über die belebte Bodenschicht versickert oder in die Vorfluter eingeleitet.

Das restliche Regenwasser wird gesammelt und über zwei Regenklär- und Rückhaltebecken (RRB I auf Fl.Nr. 2803 und RRB II auf Fl.Nr. 2585/2) gedrosselt in den unmittelbar angrenzenden Ebersbach mit der Fl.Nr. 2608 der Gemarkung Gressenwöhr eingeleitet.

Mit Bescheid des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 16.08.2004 wurde der Stadt Vilseck hierfür eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die bis zum 31.12.2024 befristet ist. Die Kommune wird die bestehende Oberflächenentwässerungsanlage weiter so betreiben, Änderungen haben sich nicht ergeben.

Anfallendes Schmutzwasser wird seither über Sammelleitungen gefasst und anschließend mittels Druckleitung und Pumpwerk der Kläranlage Vilseck zugeführt.

Hinweis:

Die Flurnummern der Einleitungsstelle und der beiden RRB's haben sich auf Grund einer Flurneuordnung geändert und stimmen daher mit den ehemaligen Planunterlagen nicht mehr überein. An der Entwässerung haben sich jedoch keine Veränderungen zu damals ergeben.

1.2 Verfahrensablauf:

Mit Schreiben vom 20.02.2024 beantragte die Stadt Vilseck die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis auf der Grundlage der bestehenden Wasserrechtsunterlagen aus dem Jahre 2002.

Der Antrag auf Gewässerbenutzung wurde dem Wasserwirtschaftsamt Weiden als amtlicher Sachverständiger zur Stellungnahme weitergeleitet. Da die Unterlagen zur Begutachtung ausreichten, wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne lagen in der Zeit vom 05.08.2024 bis zum 05.09.2024 im Rathaus in Vilseck im Bauamt, Zimmer-Nr. 13, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Zusätzlich wurde das Vorhaben auch im Internet (<http://www.vilseck.de>) bekanntgemacht. Einwendungen wurden während der Auslegungsfrist nicht vorgebracht.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden nahm mit Schreiben vom 28.11.2024, Az.: 3.3-4536.40-AS/Vk-40182/2024, zum Vorhaben fachlich Stellung. Es teilte mit, dass dem Vorhaben unter Festsetzung von Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

Das *Sachgebiet Hygiene und Umweltmedizin* beim Landratsamt Amberg-Sulzbach stimmte der Erteilung der Erlaubnis ebenfalls zu (Schreiben vom 19.11.2024, Az.: 6323.02); trotz dessen bleibt im Zuge der Abwasserbeseitigung aus hygienischen Gründen ein Auflagenvorbehalt im öffentlichen Interesse bestehen.

2 RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Ebersbach ist ein oberirdisches Gewässer, auf das die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) anzuwenden sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG; Art. 1 Abs. 1 BayWG). Der wasserwirtschaftlichen Bedeutung nach handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

Das Einleiten von Abwasser in den Ebersbach bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag von der Stadt Vilseck ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG - Bayer. Verwaltungsvorgangsgesetz).

2.2 ERLAUBNIS

2.2.1 Erteilung der Erlaubnis

Da die Gewässerbenutzung den Zwecken der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen soll, wurde eine gehobene Erlaubnis erteilt (§ 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden, da Versagungsgründe nicht vorliegen (§§ 12 und 57 Abs. 1 WHG).

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden ist durch die beantragte Benutzung weder eine Gewässeränderung zu erwarten, noch werden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt.

Das gewählte Reinigungsverfahren ermöglicht eine Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik. Bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die beantragte Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen. Eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften ist nicht zu erwarten.

Die Gewässerbenutzung wirkt auch nicht offensichtlich nachteilig auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen eines Dritten ein (§ 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 und 4 WHG). Einwendungen wurden während der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erhoben.

Zudem bestehen die Einleitungen seit fast 20 Jahren und es gingen in dieser Zeit keine Beschwerden beim Landratsamt Amberg-Sulzbach ein.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte auch nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Gewässerbenutzung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zu Gunsten des Antragstellers ausfallen, da der Gewässerbenutzung weder öffentliche noch private Interessen entgegenstehen.

Um dem Erlaubnisinhaber zu gewährleisten, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grunde oder bei Änderung der Sachlage erfolgt, wurde die Erlaubnis befristet (§ 13 Abs. 1 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts auf ein vertretbares Maß zu beschränken, mussten anhand der technischen Pläne Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers bestimmt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Nebenbestimmungen wurden festgesetzt, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, für die Gewässer und für andere zu verhüten (§ 13 Abs. 1 WHG) und um eine einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzungsanlage sicherzustellen.

Um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern, wurden die vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen für Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen aufgenommen (§§ 13, 60 Abs. 1 WHG).

Die Unterhaltung des Einleitungsbauwerkes obliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen dem Betreiber (Art. 23 Abs. 3, Art. 37 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen wurde aufgenommen, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. § 13 Abs. 1 WHG).

2.3 BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, welche die Stadt Vilseck als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG – Kostengesetz –).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 KG i. V. m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.4.5, 2 Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Auslagen sind für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weiden entstanden. Als Antragstellerin hat die Stadt Vilseck auch diese Auslagen zu tragen (Art. 10 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65

Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Daten und Fundstellen der in diesem Bescheid verwendeten Rechtsvorschriften:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist
KG	Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, 2002 S. 3322, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246)
BayRS	Bayerische Rechtssammlung nach dem Bayerischen Rechtssammlungs-gesetz (BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013).

2. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und Auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
3. Die gutachtliche Äußerung des amtlichen Sachverständigen erstreckt sich nur auf die wasserwirtschaftlichen Belange.
4. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
5. Die hydraulische Berechnung und Dimensionierung der einzelnen Regenwasserkanäle wurde nicht überprüft. Die Verantwortung für die richtige Wahl der Querschnitte liegt beim Unternehmensträger bzw. dessen Ing.-Büro.
6. Die Beseitigung der im Betrieb anfallenden Schlämme und Sedimente unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.
7. Bei der Abwasserbeseitigung im Trennsystem ist darauf zu achten, dass keine Schmutzwassereinleitung durch Fehlschlüsse am Regenwasserkanal stattfindet.
8. Zur Entlastung der Kanalisation und zur Erhaltung der Grundwasserneubildung ist die Versiegelung von Flächen so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit der Versickerung bzw. Einleitung in Vorfluter von unverschmutzten Regenwässern weitestgehend wahrgenommen werden.
Dies gilt nicht für unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedekte Dachflächen.


Christopher Richter
Kreisbeschäftigter